



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
zH Herrn MR Dr. Wilhelm Kast  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

E: [st1@bmvit.gv.at](mailto:st1@bmvit.gv.at)

Kopie ergeht an:

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ.BMVIT-170.031/0007-IV/ST1  
28.10.2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 25638/24/2016/GS/jm  
Dr. Günter Schneglberger

Durchwahl  
4024

Datum  
14.11.2016

### **KFG-Änderung iZm Verwaltungsreform und Deregulierungspaket - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr MR Dr. Kast!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten Novelle.

Die vorgeschlagene Initiative wird seitens der Wirtschaftskammer Österreich positiv bewertet, wir geben jedoch folgendes zu bedenken:

Im Entwurf ist derzeit ganz allgemein vorgesehen, dass im Zuge einer Namens- oder Adressänderung die geänderten Personendaten an die zentrale Zulassungsevidenz zu übermitteln und von dieser zu speichern sind. Diese Formulierung ist unklar und zu weit gegriffen. Es sollte aus unserer Sicht klargestellt werden, dass die geänderten Personendaten nur dann zu speichern sind, wenn es eine aufrechte Fahrzeugzulassung zu dieser Person gibt.

Bei Namensänderungen bzw. bei Adressänderungen innerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs derselben Behörde können die Daten bei der betreffenden Zulassung ohne Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung geändert werden. Für den Fall, dass die neue Adresse im Bereich einer anderen Behörde liegt (und daher eine Ab- und Anmeldung des Fahrzeuges erforderlich ist) können die geänderten Personendaten bei der Fahrzeugummeldung durch den Zulassungsbesitzer verwendet werden.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass das System einer automatischen Adressänderung in der Zulassungsevidenz ohne Neuausstellung einer Zulassungsbescheinigung nicht greifen kann, wenn bei der Wohnsitzänderung innerhalb einer Behörde für den neuen Behördensprengel ein Kennzeichen mit einer anderen Behördenbezeichnung gem. Anlage 5d KDV zuzuweisen ist. Wenn jemand z.B. innerhalb der Landespolizeidirektion Kärnten von Villach nach Klagenfurt umzieht, ist zwar keine Ab- und Anmeldung des Fahrzeuges erforderlich, es muss jedoch im Zuge der Adressänderung ein neues Kennzeichen mit der Behördenbezeichnung K zugewiesen werden. Gleiches gilt für andere Teilsprengel in den Landespolizeidirektionen und für den Bezirk Liezen mit der Expositur Gröbming. Es wird zwar die Adresse in der Zulassungsevidenz geändert, trotzdem muss aber der Zulassungsbesitzer (oder eine bevollmächtigte Person) in solchen Fällen

eine Zulassungsstelle aufsuchen und von dieser ein neues Kennzeichen zugewiesen und eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

Ungeklärt ist aus unserer Sicht, wer die Kosten für den Änderungsdienst des ZMR gem. § 16c Meldegesetz zu tragen hat. Eine Übernahme durch die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (Versicherungsverband), die ohnehin die Kosten für die erforderlichen Softwareänderungen zu tragen hat, wird abgelehnt; bisher konnten die Kosten für eine ZMR Anfrage (derzeit 1,10 Euro) von der Zulassungsstelle an den Zulassungsbesitzer weiterverrechnet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und ersuchen gleichzeitig um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin